



# **Disziplinarordnung des Österreichischen Squash Rackets Verbandes (ÖSRV)**

## **Einleitung:**

Der österreichische Squash Rackets Verband (ÖSRV) bekennt sich zu Fair Play, sportlicher Integrität, gegenseitigem Respekt sowie zur Einhaltung der nationalen und internationalen Squash-Regeln.

Die vorliegende Disziplinarordnung dient der Ahndung von Disziplinarvergehen im österreichischen Squashsport und soll einen geordneten, fairen und sicheren Spielbetrieb gewährleisten.

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Zweck**

Die Disziplinarordnung regelt Disziplinarvergehen sowie die dafür vorgesehenen Sanktionen innerhalb des Österreichischen Squash Rackets Verbandes.

### **1.2 Gültigkeit**

Diese Disziplinarordnung gilt für:

- alle Landesverbände und Vereine des ÖSRV,
- deren Spieler,
- Funktionäre,
- Trainer,
- Schiedsrichter,
- Offizielle,
- Betreuer,
- Mitglieder,
- sonstige in den Verbands- oder Vereinsbetrieb eingebundene Personen.

Die Disziplinarordnung gilt für:

- Meisterschaftsspiele des ÖSRV,
- Turniere des ÖSRV,
- Ranglistenspiele des ÖSRV,
- internationale Bewerbe unter ÖSRV-Verantwortung,
- Trainingsmaßnahmen des ÖSRV,
- Verbandsveranstaltungen des ÖSRV,
- sonstige Turniere, welche in der Österr. Rangliste gewertet werden,
- sämtliche sonstige vom ÖSRV genehmigte oder organisierte Veranstaltungen.

### 1.3 Rechtsgrundlagen

Die Disziplinarordnung stützt sich auf die Statuten des Österreichischen Squash Rackets Verbandes sowie auf die jeweils gültigen:

- Spielordnungen,
- Turnierordnungen,
- Schiedsrichterordnungen,
- Anti-Doping-Bestimmungen,
- Ethik- und Verhaltensrichtlinien des ÖSRV, der European Squash Federation (ESF) sowie der World Squash Federation (WSF).

## 2. Disziplinarvergehen

Disziplinarvergehen werden von Spielern, Vereinen, Funktionären oder sonstigen im Sportbetrieb eingebundenen Personen begangen. Unmündige (unter 14 Jahre sind nicht strafbar).

### 2.1 Falsche Angaben in Spielberichten oder Ergebnisübermittlung

Dieses Vergehen begeht, wer:

- falsche Angaben in Spielberichten oder Turnierunterlagen macht,
- absichtlich falsche Ergebnisse eines Turniers übermittelt

**Strafe:**

Sperre bis zu 6 Monaten sowie Geldstrafe bis € 1.000, -.

### 2.2 Unsportliches Verhalten

Dieses Vergehen begeht, wer:

- gegen Fair Play verstößt,
- sich grob unsportlich verhält,

- Anweisungen von Offiziellen missachtet,
- Spielmaterial mutwillig beschädigt,
- das Ansehen des Squashsports schädigt.

**Strafe:**

Verweis, Sperre bis zu 6 Monaten sowie Geldstrafe bis € 1.000, -.

## **2.3 Beleidigung, Beschimpfung oder Bedrohung**

Dieses Vergehen begeht, wer:

- andere Spieler,
- Schiedsrichter,
- Funktionäre,
- Zuschauer oder Offizielle  
beleidigt, beschimpft, verspottet oder bedroht.

Dies gilt insbesondere auch für diskriminierende, rassistische, sexistische oder herabwürdigende Äußerungen.

**Strafe:**

Sperre bis zu 12 Monaten sowie Geldstrafe bis € 2.000, -.

## **2.4 Tätlichkeit**

Dieses Vergehen begeht, wer eine Person körperlich angreift oder deren körperliche Sicherheit gefährdet.

Darunter fallen insbesondere:

- Schläge,
- Stöße,
- Würfe von Gegenständen,
- Absichtliches gefährliches Schwingen oder Werfen des Schlägers in Richtung Gegner, Offizielle, Zuschauer etc.
- vorsätzliche Gefährdung durch unsportliches Spielverhalten.

**Strafe:**

Sperre bis zu 2 Jahren sowie Geldstrafe bis € 3.000.-.

## **2.5 Sachbeschädigung**

Dieses Vergehen begeht, wer vorsätzlich fremdes Eigentum beschädigt oder zerstört.

Dies umfasst insbesondere:

- Glaswände,
- Courts,
- Sporteinrichtungen,
- technische Einrichtungen,
- fremde Sportausrüstung.

**Strafe:**

Sperre bis zu 6 Monaten sowie Geldstrafe bis € 1.000, - sowie Ersatz des verursachten Schadens.

## 2.6 Manipulation von Bewerbungen / Sportwetten

Dieses Vergehen begeht, wer:

- unzulässige Sportwetten abschließt,
- Ergebnisse manipuliert,
- absichtlich Spiele beeinflusst,
- Dritte zur Manipulation anstiftet,
- vertrauliche Informationen missbräuchlich verwendet.

Inbesondere gilt, wie auch in den ÖSRV-Statuten verankert:

### SPIELMANIPULATION

Wer einem offiziellen Vertreter des ÖSRV, eines angehörigem Landesverbandes bzw. eines angehörigem Vereines, einem Spieloffiziellen oder Spieler einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:

- a. Sperre für 8 bis 72 Team-Matches und/oder
- b. Funktionssperre von 6 Monaten bis 3 Jahren und/oder
- c. Geldstrafen von € 500,-- bis € 15.000, -- und/oder
- d. Ausschluss vom Wettbewerb und/oder
- e. Punkteabzug und/oder
- f. Zwangsabstieg und/oder
- g. Ausschluss aus dem Verband

Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt, oder einen entsprechenden Versuch für das

oben beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

## **UNZULÄSSIGE SPORTWETTEN**

Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht- öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- a. Ermahnung und/oder
- b. Sperre für mindestens 2 Team-Matches und/oder
- c. Funktionssperre für mindestens 2 Monate und/oder
- d. Geldstrafe in dreifacher Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinns und/oder
- e. Punkteabzug und/oder
- f. Ausschluss vom Wettbewerb und/oder
- g. Zwangsabstieg und/oder
- h. Ausschluss aus dem Verband

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

## **UNTERLASSEN EINER MELDEVERPFLICHTUNG**

Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

- a. Ermahnung und/oder
- b. Sperre von mindestens 2 Team-Matches und/oder
- c. Funktionssperre für mindestens 2 Monate und/oder
- d. Geldstrafe von € 500,-- bis € 15.000, -- und/oder
- e. Ausschluss aus dem Verband

## **2.7 Bestechung und Korruption**

Dieses Vergehen begeht, wer:

- Vorteile anbietet,
- Vorteile annimmt,

- Vorteile verspricht oder fordert, um sportliche Entscheidungen oder Ergebnisse zu beeinflussen.

**Strafe:**

Sperre von 6 Monaten bis lebenslänglich sowie Geldstrafe bis € 5.000.-

## 2.8 Doping

Dieses Vergehen begeht, wer gegen die jeweils gültigen Anti-Doping-Bestimmungen verstößt. Insbesondere wird auch auf § 19 der ÖSRV-Statuten hingewiesen.

Es gelten die Regelungen:

- der NADA Austria,
- der WADA,
- der BSO,
- der WSF,
- des ÖSRV.

**Strafe:**

Gemäß den jeweils gültigen Anti-Doping-Bestimmungen.

## 2.9 Verstöße gegen Ethik- und Verhaltensrichtlinien

Dieses Vergehen begeht, wer gegen die Ethik-, Integritäts- oder Verhaltensrichtlinien des ÖSRV verstößt.

Darunter fallen insbesondere:

- Mobbing,
- Belästigung,
- Diskriminierung,
- Machtmissbrauch,
- unsportliches Verhalten außerhalb des Courts,
- vereinsschädigendes bzw. verbandsschädigendes Verhalten in sozialen Medien
- sonstiges vereinsschädigendes bzw. verbandsschädigendes Verhalten.

**Strafe:**

Verweis, Sperre bis zu 3 Jahren sowie Geldstrafe bis € 3.000, -.

## **3. Allgemeine Bestimmungen**

### **3.1 Strafbemessung**

Bei der Strafbemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Schwere des Vergehens,
- Verschulden,
- Vorstrafen,
- Einsicht,
- Verhalten nach dem Vorfall,
- Auswirkungen auf den Spielbetrieb,
- Rufschädigung des Verbandes.

### **3.2 Bedingte Strafnachsicht**

Strafen können bei Vorliegen besonderer Milderungsgründe ganz oder teilweise bedingt ausgesprochen werden.

Die Probezeit beträgt maximal zwei Jahre.

### **3.3 Widerruf bedingter Strafen**

Wird innerhalb der Probezeit ein weiteres Disziplinarvergehen begangen, kann die bedingte Strafe widerrufen werden.

### **3.4 Bewerbsjahresübergreifende Wirkung**

Sperrungen gelten bewerbsjahresübergreifend und bleiben bis zur vollständigen Verbüßung aufrecht.

### **3.5 Versuch und Anstiftung**

Versuch, Beitragstäterschaft und Anstiftung sind wie vollendete Taten strafbar.

### **3.6 Zusammentreffen mehrerer Vergehen**

Wer mehrere Disziplinarvergehen begeht, ist nach jener Bestimmung zu bestrafen, die die höchste Strafe vorsieht. Mehrfachvergehen wirken erschwerend.

### **3.7 Tilgung**

Disziplinarstrafen werden drei Jahre nach vollständiger Verbüßung getilgt, sofern kein weiteres Disziplinarvergehen begangen wurde.

### **3.8 Haftung der Vereine**

Vereine haften solidarisch für Geldstrafen, welche an ihre Mitglieder verhängt wurden, sowie für die Einhaltung ausgesprochener Sperren.

### **3.9 Definition von Pflichtspielen/Team Matches**

Als Pflichtspiele/Team Matches gelten:

- Bundesliga,
- offizielle ÖSRV-Turniere,
- Ranglistenturniere,
- internationale Bewerbe unter ÖSRV-Verantwortung.

## **4. Verfahren**

### **4.1 Zuständigkeit**

Für Disziplinarverfahren ist der vom ÖSRV eingesetzte Spielausschuss zuständig.

Der Spielausschuss besteht aus:

- Dem Präsidenten des ÖSRV
- Dem Sportwart des ÖSRV
- Einem Mitglied des ÖSRV-Vorstandes, welches nicht bei Einsprüchen betroffen ist (Vizepräsident:in bzw. Kassier)

### **4.2 Einleitung des Verfahrens**

Ein Verfahren kann eingeleitet werden durch:

- Schiedsrichterberichte,
- Turnierleitungen,
- Verbandsorgane,
- Vereine,
- schriftliche Anzeigen.

### **4.3 Parteiengehör**

Der Beschuldigte ist vor Erlassung einer Entscheidung anzuhören und erhält Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Verzichtet der Beschuldigte auf die Anhörung entscheidet der ÖSRV-Spielausschuss ohne entsprechende Stellungnahme.

## 4.4 Entscheidungen

Entscheidungen erfolgen schriftlich und haben insbesondere zu enthalten:

- Sachverhalt,
- rechtliche Beurteilung,
- Strafmaß,
- Rechtsmittelbelehrung.

## 4.5 Rechtsmittel

Über die Entscheidung des Spielausschusses und der etwaig damit verbundenen Strafe ist der betroffene Spieler/die betroffene Spielerin bzw. der betroffene Verein schriftlich in Kenntnis zu setzen. Verhängte Strafen werden mit dem Tag der schriftlichen Verständigung wirksam.

Der Spielausschuss kann Vorerhebungen (Einholung von Stellungnahmen und Zeugenaussagen) tätigen. Ergibt sich aus den Vorerhebungen keine Schuld des Beschuldigten ist das Verfahren einzustellen.

Der Spielausschuss entscheidet in erster Instanz.

In zweiter und letzter Instanz entscheidet das Schiedsgericht des ÖSRV. Hierfür muss binnen 7 Tagen nach Entscheid des Spielausschusses eine Anrufung des Schiedsgerichtes beim ÖSRV unter [office@squash.or.at](mailto:office@squash.or.at) eingebracht werde. Sämtlichen Entscheidungen des Spielausschusses inkl. derer Konsequenzen, kommt hierbei aufschiebende Wirkung zu.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist verbandsintern endgültig und unterliegt nicht mehr der Überprüfung durch staatliche Gerichte.

Die entsprechende Gebühr für die Anrufung des Schiedsgerichtes ist binnen der in der Finanzordnung des ÖSRV vorgesehenen Frist einzuzahlen, andernfalls ist die Anrufung des Schiedsgerichtes aufgehoben und kann auch nicht erneut eingebracht werden.

## 5. Strafen

Je nach Art und Schwere des Vergehens können folgende Sanktionen verhängt werden:

### 5.1 Verweis

Schriftliche Verwarnung.

## 5.2 Sperre

Zeitliche oder spielbezogene Sperre:

- für Spieler,
- Funktionäre,
- Trainer,
- Vereine,
- Offizielle.

## 5.3 Geldstrafe

Geldstrafen können zusätzlich zu anderen Sanktionen verhängt werden.

## 5.4 Punkteabzug / Wertung

Bei schweren oder systematischen Verstößen können:

- Spiele strafverifiziert,
- Punkte abgezogen,
- Mannschaften ausgeschlossen werden.

## 5.5 Ausschluss

In besonders schweren Fällen kann ein befristeter oder dauerhafter Ausschluss aus dem ÖSRV ausgesprochen werden.

## 6. Schlussbestimmungen

Diese Disziplinarordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums des Österreichischen Squash Rackets Verbandes am **01.06.2026** in Kraft.

Gleichzeitig treten frühere disziplinarrechtliche Bestimmungen des ÖSRV außer Kraft.

**ÖSTERREICHISCHER SQUASH RACKETS VERBAND  
DER VORSTAND**